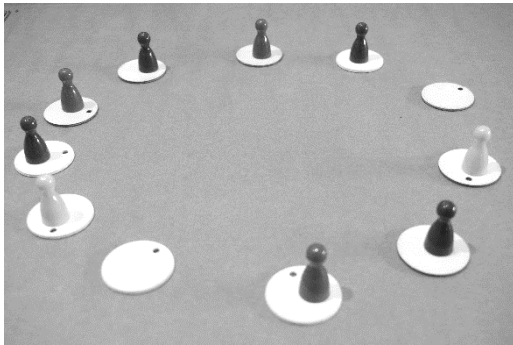


## 1. Hinweise zur MAV Wahl am 04. März 2020



Die Vorbereitungen zu den Wahlen im März sind angelaufen. **Wahltermin** für die neue Amtsperiode ist der **Mittwoch, 04. März 2020** im Rahmen unserer MAV Vollversammlung.

Der Wahlausschuss hat seine Arbeit aufgenommen, eine erste Information wurde im November an die Dienststellen verschickt und mit diesem Brief gehen Ihnen vom Wahlausschuss schriftliche Unterlagen zur MAV Wahl zu.

Das Gremium der MAV im Kirchenbezirk Böblingen besteht wegen der weit über 600 Wahlberechtigten auch weiterhin aus 11 Personen. Dies bedeutet, dass der Wahlausschuss entsprechend viele **KandidatInnen für die MAV Wahl** sucht, welche aus allen Arbeitsbereichen in unserem Kirchenbezirk kommen können: Erzieherin/Erzieher, Hausmeisterin/Hausmeister, Jugendreferentin/Jugendreferent, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, Mesnerin/Mesner, Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den Sozialstationen, Pfarramtssekretärin, etc.

Als MAV-Mitglied sind Sie laufend aktuell informiert über Themen wie Urlaubsanspruch, Arbeitszeitregelungen, Kündigungsrecht und sonstige rechtliche Änderungen.

Das Gremium trifft sich alle drei Wochen für ca. zwei Stunden, um Neueinstellungen, Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen zu prüfen, zu beraten und zu beschließen.

Sie sehen, es ist eine interessante Aufgabe, mit vielen Informationen für Sie und ein guter Einsatz für Ihre Kolleginnen und Kollegen.

Wenn Sie Interesse haben an einer Mitarbeit bei ihrer MAV oder sich einfach einmal informieren möchten, was eine mögliche Wahl in die MAV für Sie bedeuten wird, können Sie sich gerne an ihre MAV wenden.

Im Büro der MAV ist in der Regel der 1. Vorsitzende, Siegfried Sautter, zu erreichen. Bei Fragen zur Kandidatur oder allgemeinen Fragen können Sie sich gerne auch persönlich / direkt an alle weiteren Mitglieder der MAV wenden.

## 2. Datenschutz und Ihre Personaldaten für die MAV Arbeit

**Nochmals** der Hinweis zum Datenschutz, zur Speicherung Ihrer Personaldaten was Ihre Anstellung in der Kirche betrifft. **Wir bitten um Beachtung.**

Zum Zweck der Überprüfung Ihrer Anstellung (bei **Neuanstellung und bei jeder Vertragsänderung**) bekommt die MAV von Ihrem Anstellungsträger Personendaten zur Verfügung gestellt über Adresse und Geburtstag, sowie eine Kopie des Arbeitsvertrags und das Personalstammblatt mit Ausführungen zu Ihrem beruflichen Werdegang.

Dies alles ist rechtlich geregelt im Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und so auch notwendig, damit die MAV Ihre Anstellung oder Anstellungsänderung rechtlich prüfen und dem dann auch gegebenenfalls zustimmen kann.

Die MAV nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich. Die Speicherung und Ablage der Daten erfolgt nach den Richtlinien der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nach dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD).

Damit aber die MAV Sie auch nach erfolgter Anstellung oder Anstellungsänderung weiterhin fachlich und sachlich gut beraten kann, benötigen wir und speichern wir diese Daten, die Ihre Anstellung betreffen: Mitteilungen des Anstellungsträgers zur beabsichtigten Anstellung oder zur Änderung eines Vertrages, Kopie des Personalbogens, sowie Anstellungsvertrag und Eingruppierung.

Wir weisen aber darauf hin, dass Sie jederzeit Ihre persönlichen Daten bei Ihrer MAV einsehen können. Sie können auch jederzeit einer weiteren Speicherung und Nutzung Ihrer Adresse für MAV interne Infoschreiben, Einladungen zu Vollversammlungen der MAV und als Grundlage für eine individuelle persönliche Beratung widersprechen. Dann werden wir alle Ihre Daten löschen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Mit diesem Neujahrsbrief möchten wir Sie auch wieder über 2 Neuerungen und Aktuelles für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche informieren.

---

### 1. Neuer Vergütungsgruppenplan 60 (Verwaltung und Sekretärinnen)

Neu ist, dass die bisherigen Vergütungsgruppenpläne 60 und 61 nun in dem neuen Vergütungsgruppenplan 60 zusammengefasst sind. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Sekretariat und anderen Verwaltungsmitarbeiter/innen. Alle im neuen VGP 60 genannten Beschäftigten sind nun als Verwaltungsmitarbeiter/innen zu bezeichnen.

Die **Grundeingruppierung** von Verwaltungsmitarbeitern/innen ist die **Entgeltgruppe 6**.

Gemäß § 29 a Abs. 1 AR-Ü **erfolgt die Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe** für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt.

Ergibt sich aus den zum 1. Oktober 2019 in Kraft tretenden Vergütungsgruppenplänen 60, 60 a und 62 eine höhere Entgeltgruppe, so sind die Beschäftigten **auf Antrag** in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt.

Der **Antrag auf Höhergruppierung** kann nur bis zum 31. Dezember 2020 **von dem/der Beschäftigten** gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Ein Widerruf des Antrags ist nicht möglich.

Sie sollten in diesem Zusammenhang bereits ausführliche Unterlagen von ihrem Arbeitgeber bekommen haben, die zur Beurteilung der eigenen Situation und zur Überprüfung der Eingruppierung nach dem neuen Vergütungsgruppenplan notwendig sind.

Wenn Sie Fragen allgemeiner Art dazu haben, können Sie sich gerne an Ihre MAV wenden.

### 2. Änderung im Vergütungsgruppenplan 21 (Erzieherinnen)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die **Definition der entsprechenden Tätigkeiten** von Erzieherinnen und Erzieher von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung losgelöst (ein Arbeiten z.B. im Konzept offener Kindergarten ist hier keine Voraussetzung mehr) und an die **tatsächlich übertragenen Aufgaben**, vor allem an **das Kriterium des gleichberechtigten Arbeitens** geknüpft.

Gleichzeitig wird mit der Änderung der Protokollnotiz (KAO) Nr. 4 auch die Möglichkeit geschaffen, **dass staatliche anerkannte** Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unabhängig von der pädagogischen Konzeption als sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen, entsprechende Tätigkeiten von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern ausüben, **auch ohne Vorliegen des offenen Konzepts nach S 8 a eingruppiert werden können**.

**Sofern** das Kriterium des gleichberechtigten Arbeitens gegeben ist und dies vom Träger als tatsächliche Aufgaben mit entsprechender Stellenbeschreibung zugewiesen wurde.

Auch hier können Sie sich bei Fragen gerne an Ihre MAV wenden.